

es wäre zwar freiwillige Vereinigung noch gelassen, es sei jedoch kein Gebrauch davon gemacht worden. Nun da muß ich erklären, wenn das, was im Gesetzgebungswege, im Hinblick auf wichtige Gründe und im Hinblick auf späte Zukunft, von der Staatsregierung und den Ständen beschlossen worden ist, vom Ministerio einseitig im Verwaltungswege wieder aufgehoben werden sollte, dies nicht zu rechtfertigen sein würde, und ich gestehe, unter allen Umständen würde es das nicht thun. Gleichwohl hat man sich bereit erklärt und es sind demgemäß auch die Behörden angewiesen worden, die freie Vereinigung in vielen Fällen zu erleichtern, namentlich dann, wenn der betreffende Zehnten in kleinen Quantitäten von vielen Pflichtigen zu entrichten ist. Man wird auch nicht entgegen sein, wenn eine Vereinigung in der Maße stattfinden soll, daß für den Zehnten eine wandelbare Rente entrichtet werde, nach Durchschnitt der Marktpreise. Freilich tritt hier wieder das Bedenken wegen der Landrentenbank ein; aber das ist nicht zu beseitigen.

Präsident D. Haase: Es haben sich als Sprecher angemeldet die Herren Abgeordneten Oberländer, Meißel, Sachße und der Herr Vicepräsident Eisenstuck.

Abg. Oberländer: Wenn von dem Herrn Staatsminister wieder auf die Frage wegen der Eigenschaft des geistlichen Decem, ob er eine Parochiallast sei oder nicht, hingewiesen worden ist, so muß ich darauf bemerken, daß dieselbe von der Staatsregierung und zwar durch den Herrn Staatsminister v. Lindenau bei der vorigen Ständeversammlung, bei Gelegenheit der Berathung des Decrets, die Ablösung der geistlichen Decem betreffend, bereits verneint worden ist; es müßten sich also mit dem Wechsel des Ministerii die Ansichten geändert haben, wenn diese Frage jetzt anders beantwortet werden sollte. Ich habe nicht anders gewußt, als daß Regierung und Stände darin einverstanden sind, daß der Zehnte unter die Parochiallasten nicht zu zählen sei. — Sodann habe ich den Antrag des Abg. Hauswald vor der Hand zwar unterstützt; allein bei einer Abstimmung darüber würde ich mich doch nicht für denselben erklären können, weil erst die vorige Ständeversammlung mit der Regierung aus Gründen der Gerechtigkeit veranlaßt war, die Härten und empfindlichen Nachtheile zu entfernen, welche im Ablösungsgesetze von 1832 zweifellos für die Geistlichen enthalten sind. Wollte man freilich die Ablösung des geistlichen Decem bis dahin sistiren, wo die Geistlichen selbst den Wunsch nach Ablösung ausdrücken, so würde das so viel heißen, als die Ablösungen ad calendas graecas hinauschieben; die Unablösbarkeit des geistlichen Zehnten aber decretiren, oder dieselbe an auffällig schwere Bedingungen knüpfen, wäre die Slaverei des Grundeigenthums decretirt. Denn es ist ausgemacht, daß gerade der Zehnte die verhaßteste Gattung der Feudallasten ist, indem derselbe den zehnten Theil nicht von dem Reinertrage des Bodens, sondern von dem Bruttoertrage, also den sauern Schweiß des armen Landmanns und noch vielerlei schwere Vorauslagen hinwegnimmt. Es ist also die dringendste Veranlassung vorhanden, soviel als möglich darauf hinzuwirken, die Unablösbarkeit des geistlichen Zehnten zu befördern und dadurch das Grund-

eigenthum von einer das Emporblühen der Landwirthschaft hindernden Last zu befreien. — Daß der Zehnte als eine mit dem jetzigen Geiste der Völker unverträgliche, dem Ackerbau und den Sitten verderbliche Last gegen Entschädigung der Berechtigten aufgehoben und als mit dem allgemeinen Haß beladen verschwinden müsse, das hat das Gesetz vom 17. März 1832 anerkannt. In wessen Händen nun die Berechtigung ist, ob in weltlichen oder geistlichen, das thut zu dem Wesen und zur Natur des Zehnten natürlich gar nichts. Die Gesetzgebung hatte also nur dafür zu sorgen, daß die durch Ablösung des geistlichen Zehnten dem Einkommen der Geistlichen und Schullehrer drohenden Nachtheile abgewendet werden; weil es eine heilige Verpflichtung des Staates ist, diejenigen vor drückender Noth zu schützen, denen er seine heiligsten Interessen anvertraut. Durch das Decret der Regierung, welches an die vorige Ständeversammlung kam, war nun auch dafür gesorgt. Es gab nur 2 Wege, jene durch unbedingte Anwendung des Ablösungsgesetzes auf Aufhebung des geistlichen Decem den Geistlichen drohenden großen Nachtheile abzuwenden: entweder die Sistirung der Ablösungen des geistlichen Zehnten, oder Zuschüsse auf jeden Scheffel unter einem bestimmten, der Billigkeit entsprechenden Preise abgelösten Getreides aus Staatscassen. Die Regierung wählte das Letztere und erreichte dadurch beide Zwecke, indem sie für die Landwirthschaft so gut sorgte, wie für die Geistlichen. Daß man nun das Decret, wie es von der Staatsregierung an die Ständeversammlung kam, nicht in seiner Reinheit annahm, das muß ich als einen großen Rückschritt in der Gesetzgebung bezeichnen. So wenig ich also auch dem Gesuche der Petenten, das Ablösungsgesetz in seiner Reinheit wieder herzustellen, beipflichten kann, so sehr hätte ich gewünscht, daß im Interesse der Freiheit des ländlichen Grundbesitzes diejenigen Vorschläge zum Gesetz erhoben worden wären, welche in dem bezeichneten Decret der Staatsregierung enthalten waren. Der einzige Grund, weshalb man damals nicht darauf einging, war die Befürchtung, daß man durch die Zuschüsse, welche zur Sicherung der Einkünfte der Geistlichen nöthig waren, auf die Staatscasse eine zu große Last wälzen würde. Das ist begründet; denn es hatte sich herausgestellt, daß diese Summe eine bedeutende Höhe erlangt haben würde. Allein ich will nur noch darauf aufmerksam machen, daß es gerecht und billig sein würde, einen Theil dieser Zuschüsse von den Parochialgemeinden übertragen zu lassen. Wenn man die Parochiallasten nach dem Communalprincip aufbringt, so wird es gewiß der Billigkeit nicht widersprechen, wenn ein Theil dieser zur Sicherstellung der Einkünfte ihrer Geistlichen erforderlichen Zuschüsse von den Parochialgemeinden, und nur ein Theil von der Staatscasse übertragen würde. Dadurch würde die Last auf viele Schultern gelegt und sehr leicht worden sein. — Ich muß mich allerdings bescheiden, daß ein solcher Antrag einer gründlicheren Motivirung bedarf; da mir aber die Sache heute zu plötzlich über den Hals gekommen ist, und ich nicht im Stande bin, eine solche wichtige Motion sogleich mündlich gehörig zu begründen, so muß ich mir nach Befinden deshalb einen besondern Antrag vorbehalten. Un-